

Besondere Bedingung Nr. 1275

ARGE Stmk - Erweiterung des Versicherungsschutzes

Abweichend zu den der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB gilt folgendes vereinbart:

Unfallbegriff

Abweichend zum Art. 6. der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB liegt ein Unfall vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gelten auch folgende Ereignisse.

- Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln sowie Meniskusverletzungen.
- Verdursten, Verhungern, Erfrieren und Ertrinken.

Folgen von Insektenstichen, Insektenbiss und Schlangenbissen:

In Ergänzung zu Art. 18 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB gilt der anaphylaktische Schock, insbesondere nach einem Wespen- oder Bienenstich, als Unfallfolge mitversichert.

Verschlucken von festen Stoffen und Kleinteilen bei Kindern:

In Ergänzung zu Art. 6, Pkt. der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB gilt auch das Verschlucken von festen Stoffen und Kleinteilen bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres mitversichert.

Rettung von Menschenleben und Sachen:

In Ergänzung zu Art. 6, Pkt. 2 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB gelten Gesundheitsschäden durch rechtmäßige Verteidigung oder Bemühungen zur Rettung von Menschen und/oder Sachen als unfreiwillig erlitten und sind in der Unfallversicherung eingeschlossen.

Strahlenschäden:

In Ergänzung zu Art. 6, Pkt. 2 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB gelten Gesundheitsschäden durch Röntgen-, Laser und Maserstrahlen, durch künstlich erzeugte ultraviolette Strahlung sowie durch energiereiche Strahlen bis 1.000 Elektronen Volt als versichert.

Kinderlähmung, Zeckenbiss, Lyme-Borreliose, Brucellose, Fleckfieber, Gelbfieber, Malaria, Pest:

In Erweiterung zu Art. 14, Pkt. 1 gilt die Lyme-Borreliose, Brucellose, Fleckfieber, Gelbfieber, Malaria, Pest ebenfalls mitversichert.

Bestattungskosten:

In Ergänzung zu Art. 8 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB gelten Bestattungskosten bis zu EUR 7.500,- mitversichert.

Motorsportliches Risiko:

In teilweiser Abänderung des Art. 18, Pkt 2 gilt das hobbymäßige Go-Kart fahren auf dafür vorgesehenen Kartbahnen mitversichert. Andere motorsportliche Wettbewerbe gemäß Art. 18 Pkt. 2 gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Infektionsklausel:

In Ergänzung zu Art. 6, Pkt. 2 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB gelten als Unfälle auch solche in Ausübung der versicherten Berufstätigkeit entstandene Infektionen (nicht aber Infektionskrankheiten), die durch plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase hervorgerufen wurden. Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des plötzlichen Eindringens nicht.

Dauernde Invalidität: (ersetzt Besondere Bedingung Nr. 1235)

In Abänderung des Art. 7, Pkt. 1.3.1 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB gilt für die Bemessung des Invaliditätsgrades folgende Bestimmung:

- bei völligen Verlust der Stimme: 50%

Für die Bemessung der Invaliditätsleistung gelten in Ergänzung des Art. 7, Pkt. 1.2 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB (Wie wird die Invaliditätsleistung berechnet?) folgende zusätzliche Bestimmungen:

Beträgt der festgelegte Invaliditätsgrad 95%, werden 600% der Versicherungssumme für Dauernde Invalidität bezahlt.

Die Leistung für dauernde Invalidität erhöht sich demnach wie folgt:

Invaliditätsgrad	Leistung in %	Invaliditätsgrad	Leistung in %	Invaliditätsgrad	Leistung in %
26	27	51	133	76	260
27	29	52	156	77	265
28	31	53	159	78	270
29	33	54	162	79	278
30	35	55	165	80	286
31	37	56	168	81	294
32	39	57	171	82	302
33	41	58	174	83	310
34	43	59	177	84	318
35	45	60	180	85	326
36	48	61	185	86	339
37	51	62	190	87	352
38	54	63	195	88	365
39	57	64	200	89	378
40	60	65	205	90	391
41	63	66	210	91	404
42	66	67	215	92	417
43	69	68	220	93	430
44	72	69	225	94	443
45	75	70	230	95	600
46	78	71	235	96	600
47	81	72	240	97	600
48	84	73	245	98	600
49	87	74	250	99	600
50	110	75	255	100	600

Schmerzensgeld:

Ab einem ununterbrochenen Spitalsaufenthalt von 14 Tagen werden einmalig EUR 3.500,- erbracht, erhöht sich der ununterbrochene Spitalsaufenthalt auf 21 Tage werden einmaig EUR 5.000,- erbracht